

Tabak-Arbeiter

Organ d. Deutsch. Tabakarbeiter-Verbandes

Bremen, den 23. Februar 1924 / Nr. 8

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Der monatl. Bezugspr. beträgt 20 M. Schlüsselzahl Deutsch. Bräh. ohne Bringer-
lohn. — Redaktionsschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerel und Verlagsanstalt J. D. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon:
Umi Roland 6046. — Gelb- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen,
An der Weide 20 I. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamb. rg. — Bank-
konto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Konsumvereine m. b. H.,
Hamburg. — Verbandsausfuß: E. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof, Zimm. 45-46

Am 23. Februar ist der 8. Wochenbeitrag fällig.

Zu den Reichstarifverhandlungen in der Zigarrenindustrie.

Nachdem am 12. Februar in Bad Drenthausen Vorberatungen zwischen Vertretern der Tarifkontrahenten stattgefunden haben, sollen nunmehr am 24. Februar in Minden die eigentlichen Reichstarifverhandlungen beginnen. Bei diesen Verhandlungen wird es sich entscheiden, ob die Tarifvertragspolitik auf zentraler Grundlage fernerhin aufrecht erhalten werden kann und welche Lohn- und Arbeitsbedingungen nach dem 1. März maßgebend sein sollen. Für die Arbeiterschaft in der deutschen Zigarrenindustrie handelt es sich also um Entscheidungen von schwerwiegender Bedeutung. Aus diesem Grunde hatte der Vorstand unseres Verbandes eine Konferenz der Gauleiter und der Beiratsmitglieder aus der Zigarrenindustrie zum 17. Feb. nach Bremen einberufen, um den berufenen Vertretern der Kollegenschaft Gelegenheit zu geben, gemeinsam mit der Verbandsleitung zu den bevorstehenden Reichstarifverhandlungen Stellung zu nehmen. Vorher waren schon schriftliche Meinungsäußerungen eingeholt worden. Selbstverständlich konnten auf dieser Konferenz absolut bindende Beschlüsse nicht gefasst werden, da noch mit den beiden anderen Tabakarbeiterorganisationen Fühlung genommen werden muß.

Zunächst handelte es sich bei den Bremer Beratungen um die grundsätzliche Frage, ob die Tarifvertragspolitik auf zentraler Grundlage fortzuführen sei oder ob auf anderen Wegen versucht werden sollte, den Einfluß unseres Verbandes auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Geltung zu bringen. Die Konferenz war der einmütigen Auffassung, daß der Tarifvertragspolitik auf zentraler Grundlage der Vorzug zu geben sei, wenn es gelinge, einen Reichstarifvertrag anzuschließen, der der Arbeiterschaft in der Zigarrenindustrie annehmere Lohnverhältnisse und erträgliche Arbeitsbedingungen sichere. Ebenso einmütig ging die Meinung der Konferenz aber auch dahin, daß nun nicht ein Reichstarifvertrag um jeden Preis anzustreben sei. Wollen die Zigarrenfabrikanten nur einen Reichstarifvertrag haben, um bei schlechten Arbeitsbedingungen dauernd niedrige Löhne zahlen zu können, so wird es zu keinem Tarifabschluß kommen. Dann werden die Tabakarbeiter versuchen, auf anderen Wegen ihren berechtigten Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Die organisatorischen Vorbereitungen sind bereits getroffen, um auch auf anderer als zentraler Grundlage die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter regeln zu können. Es wäre aber eine Pflichtverletzung von uns, wenn wir in diesem Zusammenhang nicht auch darauf hinweisen würden, daß alle Teilnehmer an der Konferenz den Standpunkt vertraten, daß die jetzige Beitragsleistung der Mitglieder durchaus ungenügend sei. Tritt hierin nicht bald eine wesentliche Besserung ein, dann reichen die Einnahmen des Verbandes nicht aus, um alle berechtigten Ansprüche der Mitglieder zu erfüllen. Die Diktatperiode, die im November vorigen Jahres ihren Anfang nahm, hat gezeigt, was die Zigarrenfabrikanten den Tabakarbeitern bieten, wenn sie glauben, daß die Gewerkschaften finanziell nicht stark genug sind, um ihre Mitglieder erfolgreich gegen Ausbeutung und Unterdrückung schützen zu können. Und es kann keinen Zweifel darüber geben, daß die Zigarrenfabrikanten auch in Zukunft ihre Macht rücksichtslos ausnützen werden,

wenn ihnen nicht schlagkräftige gewerkschaftliche Organisationen gegenüberstehen. Die Schlussfolgerungen für unsere Verbandsmitglieder ergeben sich daraus von selbst. Sie müssen höhere Beiträge zahlen als das bisher der Fall gewesen ist, und alle noch vorhandenen unorganisierten Tabakarbeiter und -arbeiterinnen dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband zuführen. Das muß geschehen, ehe es zu spät ist.

Es ist wohl nicht mehr als selbstverständlich, daß die Konferenz auch zu Art und Höhe der einzureichenden Lohnforderungen Stellung nahm. Die Leitung unseres Verbandes hatte hierzu einen Entwurf ausgearbeitet, der, nachdem er von den beiden anderen Tabakarbeiterorganisationen gebilligt worden war, am 12. Februar in Bad Drenthausen den Zigarrenfabrikanten unverbindlich zur Kenntnis gebracht worden ist. Dieser Entwurf sieht im Nullort für einfache Formarbeit bis zu 10 1/2 Pfund einen Lohn von 7,35 M vor. Von diesem Ecklohn ausgehend sind dann die Löhne für die anderen Arbeiten errechnet worden. Dabei wurde Wert darauf gelegt, in den Gewichtsstufen u. Raffonklassen die Löhne stärker zu steigern, als das im letzt noch geltenden Reichstarifvertrag der Fall ist. Der Ecklohn für Quetscharbeit ist um 26 Prozent und der für Hand- u. Pennalarbeit um 57 Proz. höher als der für Formarbeit, sodaß der Ecklohn für Quetscharbeit 9,25 M und für Hand- und Pennalarbeit 11,55 M beträgt. Für Zigarillos ist ein Grundlohn von 5,30 M vorgesehen. Soweit die Stumpfenfabrikation in Frage kommt, sind vorgeschlagen worden: 5 M für gerade und 5,20 M für halbschräge Stumpfen, 5,60 M für Kielzigarren und 7,25 M für Havanna-Virginia. Für die Sortierer und Ristmacher soll es bei dem bisherigen Aufbau des Tarifvertrages bleiben, jedoch sind bei der Bewertung der einzelnen Arbeiten im Verhältnis zueinander einige Änderungen vorgenommen worden, die durch die in der letzten Tarifperiode gemachten Erfahrungen begründet sind. Bei gutliegenden Zigarren beträgt der Sortiererlohn für 10/10 Lote bei einem Sortiment bis zu 25 Endfarben 70 S im Nullort. Der Lohn für 100 vollständig beklebte Kisten soll 2,35 M betragen. Für die Zeitlohnarbeiter ist dieselbe Altersgruppierung in Vorschlag gebracht worden, wie sie bei der Schaffung des jetzigen Reichstarifvertrages festgesetzt wurde. Die am 4. Januar in Hannover vereinbarten sogenannten Soziallöhne haben doch zu mancherlei Ungerechtigkeiten und Unstimmigkeiten geführt. Im Rahmen dieser Ausführungen ist es natürlich nicht möglich, auf alle Einzelheiten in dem Lohnvorschlag einzugehen. Aus diesem Grunde können wir an dieser Stelle auch nur die wichtigsten Zahlen und die Grundzüge des vorgeschlagenen Lohnaufbaues zur Kenntnis der Mitglieder bringen. Die Konferenz machte sich die von der Verbandsleitung ausgearbeiteten Vorschläge, die auch eine Erhöhung von Bezirkszuschlägen vorsehen, mit einigen Änderungen zu eigen. Dabei wurde aber betont, daß mindestens die vorgeschlagenen Sätze von den Zigarrenfabrikanten gefordert werden müßten, da die jetzigen Löhne völlig unzureichend seien.

Bei den Vorberatungen am 12. Februar in Bad Drenthausen machten die Zigarrenfabrikanten zunächst überhaupt keine Mitteilungen darüber, wie sie sich den neuen Reichstarifvertrag denken. Erst auf Tränen der Arbeitervertreter ließen sie sich zu einer Erklärung herbei. Sie seien bereit, die Löhne so festzusetzen, daß „in den Mittelbezirken angemessene Friedenslöhne“ herauskämen. Diese

Erklärung, die unverbindlich abgegeben wurde, ist sehr deutungsfähig, und man wird die Windener Verhandlungen abwarten müssen, um zu erfahren, was die Zigarrenfabrikanten unter „angemessene Friedenslöhne in den Mittelbezirken“ verstehen. Deutlicher wurden die Unternehmer bei ihren anderen Vorschlägen. Sie verlangten die Einführung einer Wochenarbeitszeit von 56 Stunden und Herabsetzung der jährlichen Ferienzeit von 8 auf 4 Tage. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß die Konferenz sich einmütig gegen diese Verschlechterungsanträge aussprach. Die Verhandlungskommission, die aus Mitgliedern der Verbandsleitung, des Rates, sowie aus Delegierten gewählt wurde und worin die verschiedenen Berufsgruppen eine entsprechende Vertretung gefunden haben, wurde aufgefordert, alles daran zu setzen, damit die Verschlechterungsanträge der Zigarrenfabrikanten keine Verwirklichung finden. Ueber den Verlauf und das Ergebnis der Windener Verhandlungen werden wir, wenn irgend möglich, in der nächsten Nummer berichten.

Rundschau.

Der Umfang der deutschen Arbeitslosigkeit. Noch immer sind im Reichsgebiet annähernd 4 Millionen Arbeitslose und Kurzarbeiter vorhanden, obwohl der Arbeitsmarkt im Januar eine mäßige Besserung zeigte. Im unbefestigten Gebiet ist die Zahl der unterstützten Erwerbslosen vom 31. Dezember bis zum 31. Januar von 1 551 000 auf 1 429 000 zurückgegangen, die Zahl der unterstützten Kurzarbeiter von 643 000 auf 401 000, die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigte Angehörige Vollerwerbsloser) von 1 658 000 auf 1 578 000. Zu beachten bleibt, daß nach den geltenden Bestimmungen ein wesentlicher Teil der Erwerbslosen Unterstützung nicht erhalten kann. Die Entwicklung wird aber bestätigt durch die Statistik der Fachverbände der Arbeitnehmer, die für Dezember vorigen Jahres 22,1 Arbeitslose und 24,5 Kurzarbeiter, für Januar aber 20,5 Arbeitslose und 14,8 Kurzarbeiter auf das Hundert der erfassten Mitglieder aufwies.

Im befestigten Gebiet beträgt die Zahl der Erwerbslosen und Kurzarbeiter noch weit über eine Million. Ungünstig ist die Lage besonders in der Pfalz. Auch im übrigen kommt der Arbeitsmarkt der befestigten Gebiete, die früher eine Arbeitslosigkeit kaum kannten, nur zögernd wieder in Fluß, insbesondere infolge der bekannten Eisenbahnrückfälle. Im Osten des Reiches steht das anhaltende Fortschreiten einer Besserung des Arbeitsmarktes entgegen, das Landwirtschaft und Gärtnereien, Bauhandwerk und Blumenzucht weitgehend beeinträchtigt.

Schutz der Jugendlichen und der Arbeiterinnen. Nach § 135 der Gewerbeordnung dürfen Kinder unter 13 Jahren in Fabriken (Herstellung von Fabrikaten) einschließlich der landwirtschaftlichen kaufmännischen Teile überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht übersteigen; sofern sie noch schulpflichtig sind, ist deren Beschäftigung in gewerblichen Betrieben ebenfalls völlig verboten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen grundsätzlich nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Anfang und Ende der Beschäftigung der Jugendlichen (von 14 bis 16 Jahren) darf nicht früher morgens um 8 Uhr abends; für den Abend darf die Beschäftigung nicht länger als 4 Stunden dauern. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist durch die Gewerbeordnung in § 136 geregelt. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist grundsätzlich verboten, wenn sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch andere Mittel zu verdienen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist ferner verboten, wenn sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch andere Mittel zu verdienen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist ferner verboten, wenn sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch andere Mittel zu verdienen.

Verletzung dieser Bestimmungen ist strafbar und eine Befreiung von der Beachtung dieser Bestimmungen ist ausgeschlossen. — Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden von Festtagen nicht nach 5 1/2 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die einen Haushalt zu versorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 1/2 Stunden beträgt. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Eine willkürliche Verschiebung der Mittagspausen für Arbeiterinnen ist strafbar. Abweichend von den allgemeinen günstigen Vorschriften dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 18 Stunden gewährt wird. In diesen Fällen können an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige oder 2 viertelstündige Pausen treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sind.

Ueber den „Nutzen der Arbeitszeitverlängerung“ schreibt die W.B.R.: Man hat uns den volkswirtschaftlichen Nutzen der Arbeitszeitverlängerung vorgerechnet und ziffernmäßig, pünktlich angegeben. Im „Arbeitgeber“, dem Organ der deutschen Arbeitgeberverbände, lesen wir: Eine Mehrestunde gleich 50 M Reinertrag. 20 000 000 Arbeiter können daher der Volkswirtschaft im Jahre (das Jahr zu 300 Tagen gerechnet) 3 Milliarden Goldmark mehr zur Verfügung stellen. Nun gut, die Herren sollen an der schematischen Ausrechnung des Mehretrages durch Arbeitszeitverlängerung ihr Vergnügen haben und glauben, durch ähnliche primitive Rechnungen den Stein der Weisen gefunden zu haben. Wir möchten den Unternehmern nur folgendes vorschlagen: Im vorläufigen Budget für 1924/25 sind sämtliche Steuern auf Besitz, Einkommen und Verkehr mit 4 Milliarden Goldmark angeschlagen. Sämtliche Staatsentnahmen außer Zöllen und Verbrauchssteuern, die eine Milliarde Goldmark bringen, sollen 4 Milliarden betragen. Aus den Erträgen der achtstündigen Arbeit kann der schlaffbrüchige Staat für sich nur 4 Milliarden in Anspruch nehmen. Die Unternehmer wollen die Arbeitszeitverlängerung aus patriotischen Gründen, aus Vaterlandsliebe. Sie können also nichts dagegen haben, daß die 3 Milliarden Goldmark, die ihnen durch die Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde zufließen, zur Sanierung der Staatsfinanzen verwendet werden. Sie werden hoffentlich nichts dagegen einwenden, daß die Steuern um 3 Milliarden Goldmark im Jahre erhöht werden.

Verhandlungsstellen.

Siehe eine Statistikseite 19, richtig angefüllt und mit 5 M Entgelt, bis zum 1. März an den Vorstand in Bremen zu senden. Die Statistik ist der 22. Februar zu nehmen. Stellen, welche keine von dem im Dezember 1923 geschickten grünen Statistikkarten mehr haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer gewöhnlichen Postkarte abmitteln.

Wünscht werden:

Einige Zigarettenarbeiter nach Hamburg o. b. Land, Adolphstraße 13, Hamburg, Klein, 4. Halber, Adolphstraße 13, Hamburg, 29.

Einige Zigarettenarbeiter (innen), im Westen und Westfalen, Adolphstraße 13, Hamburg, Klein, 4. Halber, Adolphstraße 13, Hamburg, 29.

Einige Zigarettenarbeiter, im Westen und Westfalen, Adolphstraße 13, Hamburg, Klein, 4. Halber, Adolphstraße 13, Hamburg, 29.

Einige Zigarettenarbeiter nach Hannover und ein Zigarettenarbeiter nach Alfeld a. d. E. Nachfragen bei Otto Meyer, Hannover, Dreystraße 16 III, Zimmer 20.

Ein Zigarettenarbeiter nach Göttingen a. d. E. Stelle wird sofort besetzt. Bewerbungen werden nach einigen Wochen Tüchtigkeit verlangt. Bewerbungen bei Richard Grottel, Dresden, Markt 12 III.

Ein Zigarettenarbeiter nach Esenbeck. Nachfragen bei Richard Grottel, Dresden, Markt 12 III.